

AVV MINTANO GmbH

Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

Version: 2.1

Stand: 08.08.2026

zwischen dem jeweiligen Auftraggeber gemäß Hauptvertrag, Angebot oder Leistungsbeschreibung

– nachfolgend „Auftraggeber“ –

und der

MINTANO GmbH

Erkrather Str. 401

40231 Düsseldorf

– nachfolgend „Auftragnehmer“ –

gemeinsam die „Parteien“.

1. Allgemeines und Einbeziehung

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers im Sinne von Art. 4 Nr. 8 und Art. 28 DSGVO. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag.
2. Dieser Vertrag wird Bestandteil des jeweiligen Hauptvertrages, soweit der Auftragnehmer im Rahmen der beauftragten Leistungen personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet. Der Hauptvertrag kann insbesondere durch Unterzeichnung, Bestellfreigabe, schriftliche oder elektronische Beauftragung, Annahme eines Angebots oder Inanspruchnahme der Leistungen zustande kommen.
3. Maßgeblich ist die im jeweiligen Angebot oder Hauptvertrag benannte Fassung dieses Vertrages. Sofern keine Fassung ausdrücklich benannt ist, gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf der AVV-Seite des Auftragnehmers abrufbare Fassung.
4. Abweichende oder ergänzende Datenschutzunterlagen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich in Textform bestätigt wurden. Die Prüfung oder Verhandlung abweichender Datenschutzunterlagen des Auftraggebers kann als gesonderte Zusatzleistung beauftragt werden.
5. Bei Widersprüchen zwischen Hauptvertrag und diesem Vertrag gehen für datenschutzrechtliche Fragen die Regelungen dieses Vertrages vor. Für Leistungsumfang, Vergütung, kaufmännische Bedingungen, Gewährleistung und allgemeine Haftung gelten vorrangig die Regelungen des Hauptvertrages, soweit dieser Vertrag keine speziellere datenschutzrechtliche Regelung enthält.

2. Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der Verarbeitung

1. Gegenstand der Verarbeitung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Rahmen der jeweils vertraglich vereinbarten Leistungen gemäß Hauptvertrag, Angebot oder Leistungsbeschreibung.
2. Art und Umfang der konkreten Verarbeitung richten sich nach der vom Auftraggeber beauftragten Leistung, den im Rahmen dieser Leistung bereitgestellten, hochgeladenen,

- erfassten, konfigurierten, freigegebenen oder durch Nutzung der Leistung erzeugten Daten sowie den dokumentierten Weisungen des Auftraggebers.
3. Zweck der Verarbeitung ist die Erbringung der jeweils vereinbarten Leistungen durch den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zu den im Hauptvertrag, Angebot, in der Leistungsbeschreibung oder in den dokumentierten Weisungen des Auftraggebers festgelegten Zwecken.
 4. Die Dauer der Verarbeitung entspricht der Laufzeit des jeweiligen Hauptvertrages, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten, vertragliche Regelungen oder dokumentierte Weisungen des Auftraggebers eine abweichende Speicherung, Löschung oder Rückgabe vorsehen.
 5. Personenbezogene Daten, die der Auftragnehmer nicht im Auftrag des Auftraggebers, sondern zur eigenen Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung, Angebotserstellung, Abrechnung, Buchhaltung, internen Organisation, CRM-Pflege oder allgemeinen Geschäftskommunikation verarbeitet, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Insoweit verarbeitet der Auftragnehmer diese Daten als eigener Verantwortlicher.

3. Arten personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen

1. Gegenstand dieses Vertrages sind ausschließlich personenbezogene Daten, die der Auftragnehmer im Rahmen der beauftragten Leistungen im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet („Auftragsdaten“).
2. Je nach beauftragter Leistung können insbesondere folgende Arten personenbezogener Daten Gegenstand der Auftragsverarbeitung sein:

Bild-, Video-, Audio- und sonstige Mediendaten; Name; Kontaktdaten, insbesondere E-Mail-Adresse oder Mobilfunknummer; freiwillig bereitgestellte Inhalts- und Kommunikationsdaten; Einwilligungs-, Freigabe- oder Zustimmungsinformationen, soweit diese im Rahmen der beauftragten Leistung erhoben oder verarbeitet werden; Nutzungs-, Zugriffs-, Log- und Metadaten, soweit diese im Zusammenhang mit der Nutzung der beauftragten Leistung entstehen; sowie sonstige personenbezogene Daten, die der Auftraggeber im Rahmen der beauftragten Leistung bereitstellt, hochlädt, freigibt oder deren Verarbeitung er veranlasst.

3. Kategorien betroffener Personen können, je nach beauftragter Leistung, insbesondere sein:

Teilnehmende, Nutzer, Besucher, Gäste, Kunden, Interessenten, Mitarbeitende oder sonstige vom Auftraggeber bestimmte Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen der beauftragten Leistung verarbeitet werden.
4. Personenbezogene Daten von Ansprechpartnern, Mitarbeitenden oder sonstigen Vertretern des Auftraggebers sind nur insoweit Gegenstand dieses Vertrages, wie sie im Rahmen der beauftragten Leistung als Auftragsdaten verarbeitet werden. Soweit diese Daten ausschließlich zur Anbahnung, Durchführung oder Verwaltung der Geschäftsbeziehung, zur Projektkoordination, Kundenkommunikation, Abrechnung, Buchhaltung oder CRM-Pflege verarbeitet werden, verarbeitet der Auftragnehmer diese Daten als eigener Verantwortlicher.
5. Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO werden durch den Auftragnehmer nicht gezielt angefordert. Eine Verarbeitung solcher Daten erfolgt nur, soweit dies ausdrücklich im Hauptvertrag, Angebot, in der Leistungsbeschreibung oder in einer dokumentierten Weisung des Auftraggebers vorgesehen ist oder sich aus den vom Auftraggeber, von betroffenen Personen oder von sonstigen durch den Auftraggeber einbezogenen Personen bereitgestellten Inhalten ergibt.

4. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist insbesondere verantwortlich für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die Zulässigkeit der Weisungen, die Rechtsgrundlagen, die Information der betroffenen Personen, die Festlegung von Löschfristen sowie die datenschutzkonforme Auswahl, Nutzung und Konfiguration der Leistungen, einschließlich der Verwaltung von Nutzerkonten, Rollen, Berechtigungen und optionalen Funktionen.
2. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die von ihm bereitgestellten, hochgeladenen, übermittelten oder zur Verarbeitung freigegebenen personenbezogenen Daten rechtmäßig verarbeitet werden

dürfen.

3. Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unterstützen, soweit dies nach Art der Verarbeitung, den verfügbaren Informationen und den technischen Möglichkeiten erforderlich und angemessen ist.
4. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler, Risiken oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer feststellt.

5. Weisungen des Auftraggebers

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf Grundlage des Hauptvertrages, dieses Vertrages, der Leistungsbeschreibung und der dokumentierten Weisungen des Auftraggebers, sofern der Auftragnehmer nicht gesetzlich zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichtet ist.
2. Weisungen können in Textform, insbesondere per E-Mail, über vereinbarte Kommunikationskanäle, über die bereitgestellten Systeme oder durch dokumentierte Nutzung und Konfiguration der bereitgestellten Leistungen erteilt werden.
3. Als dokumentierte Weisungen gelten insbesondere auch Einstellungen, Uploads, Eingaben, Freigaben, Aktivierungen oder Deaktivierungen optionaler Funktionen, Projektkonfigurationen, Löschvorgaben, Rollen- und Berechtigungsvergaben, Nutzung der bereitgestellten Systeme sowie sonstige Handlungen des Auftraggebers oder der von ihm berechtigten Nutzer innerhalb der bereitgestellten Leistungen.
4. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber informieren, wenn eine Weisung nach seiner Auffassung gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt, geändert oder zurückgenommen wurde.
5. Zusätzliche Weisungen, Sonderauswertungen, individuelle Exporte, Sonderlöschungen, Prüfungen oder sonstige Leistungen, die über die vertraglich vereinbarten Leistungen hinausgehen, können nach Aufwand vergütet werden, soweit sie nicht bereits vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind.

6. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten nur im Rahmen der vereinbarten Leistungen und dokumentierten Weisungen des Auftraggebers.
2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Personen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind, zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
3. Der Auftragnehmer hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Die Kontaktdaten werden auf Anfrage bereitgestellt.
4. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der Pflichten nach Art. 32 bis 36 DSGVO, soweit dies gesetzlich erforderlich und für den Auftragnehmer zumutbar ist.

7. Sicherheit der Verarbeitung und TOMs

1. Der Auftragnehmer trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.
2. Der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Stand der technischen und organisatorischen Maßnahmen ergibt sich aus der im Angebot, Hauptvertrag oder auf der AVV-Seite des Auftragnehmers referenzierten Fassung der TOMs.
3. Der Auftragnehmer darf technische und organisatorische Maßnahmen weiterentwickeln oder durch gleichwertige Maßnahmen ersetzen, sofern das vereinbarte Schutzniveau nicht wesentlich unterschritten wird.
4. Wesentliche Änderungen, die das Schutzniveau der Verarbeitung erheblich beeinträchtigen können, werden dem Auftraggeber in angemessener Weise mitgeteilt oder mit ihm abgestimmt, soweit dies gesetzlich oder vertraglich erforderlich ist.

8. Mobile Arbeit

1. Der Auftragnehmer darf seinen Beschäftigten die Verarbeitung personenbezogener Daten an mobilen Arbeitsplätzen erlauben, sofern die Einhaltung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen gewährleistet ist.
2. Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nur über firmeneigene oder freigegebene, angemessen geschützte Endgeräte und Systemzugänge verarbeitet. Lokale Speicherungen werden auf das erforderliche Maß beschränkt und, soweit erforderlich und technisch möglich, durch geeignete Schutzmaßnahmen abgesichert.
3. Kontrollmaßnahmen des Auftraggebers im Zusammenhang mit mobiler Arbeit erfolgen vorrangig durch Auskünfte, Nachweise, Richtlinien, technische Schutzkonzepte oder sonstige geeignete Dokumentation. Vor-Ort-Kontrollen in privaten Räumen von Beschäftigten des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, soweit sie nicht gesetzlich zwingend erforderlich, verhältnismäßig und rechtlich zulässig sind.

9. Meldepflichten und Unterstützung bei Datenschutzverletzungen

1. Wird dem Auftragnehmer eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 12 DSGVO bekannt, die personenbezogene Daten betrifft, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.
2. Die Mitteilung erfolgt an die vom Auftraggeber benannte Kontaktstelle oder, sofern keine Kontaktstelle benannt wurde, an die dem Auftragnehmer zuletzt bekannte geschäftliche Kontaktadresse des Auftraggebers.
3. Die Mitteilung enthält die dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Mitteilung verfügbaren Informationen, soweit diese zur Bewertung etwaiger Pflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und 34 DSGVO erforderlich sind. Soweit Informationen noch nicht vollständig vorliegen, kann der Auftragnehmer diese in angemessenen Folgemitteilungen nachreichen.
4. Allgemeine Sicherheitsereignisse, technische Störungen, Systemwarnungen, Schwachstellenhinweise oder Vorfälle ohne Bezug zu im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten des Auftraggebers lösen keine Meldepflicht nach dieser Ziffer aus.
5. Die rechtliche Bewertung, ob eine Meldung gegenüber einer Aufsichtsbehörde oder eine Benachrichtigung betroffener Personen erforderlich ist, obliegt dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber hierbei im gesetzlich erforderlichen Umfang unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragnehmer zur Verfügung stehenden Informationen.
6. Eine Mitteilung nach dieser Ziffer stellt kein Anerkenntnis eines Rechtsverstoßes, einer Verantwortlichkeit oder einer Haftung durch den Auftragnehmer dar.

10. Kontroll- und Nachweisrechte

1. Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Datenschutzpflichten im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.
2. Der Auftragnehmer kann den Nachweis der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen insbesondere durch geeignete Dokumentationen, Auskünfte, Selbstauskünfte, Prüfberichte, Zertifikate, Berichte des Datenschutzbeauftragten oder relevante Auszüge hieraus erbringen.
3. Vor-Ort-Kontrollen sind nur nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist, während der üblichen Geschäftszeiten und unter angemessener Rücksichtnahme auf Betriebsabläufe, Geheimhaltungsinteressen, Sicherheitsanforderungen und Rechte Dritter zulässig.
4. Die Parteien gehen davon aus, dass eine Vor-Ort-Kontrolle höchstens einmal jährlich erforderlich ist. Weitere Prüfungen sind nur bei begründetem Anlass zulässig.
5. Der Auftraggeber trägt die dem Auftragnehmer durch eine Vor-Ort-Kontrolle entstehenden angemessenen Aufwände, insbesondere Personalkosten für Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung, soweit die Kontrolle keinen wesentlichen Verstoß des Auftragnehmers ergibt.
6. Vor-Ort-Kontrollen in Rechenzentren, Cloud-Infrastrukturen oder bei Unterauftragnehmern sind nur nach Maßgabe der dort geltenden Sicherheits- und Kontrollprozesse sowie der vertraglich

verfügbaren Prüf- und Nachweismöglichkeiten zulässig.

11. Unterauftragnehmer

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Unterauftragnehmer zur Verarbeitung personenbezogener Daten einzusetzen.
2. Die jeweils zugelassenen Unterauftragnehmer ergeben sich aus dem Hauptvertrag, dem Angebot, der dort referenzierten Unterauftragnehmerliste oder der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf der AVV-Seite des Auftragnehmers abrufbaren Unterauftragnehmerliste.
3. Optionale Unterauftragnehmer gelten nur als genehmigt, soweit die jeweilige optionale Funktion, Leistung oder Integration durch den Auftraggeber beauftragt, aktiviert, konfiguriert, automatisiert ausgelöst oder genutzt wird.
4. Der Auftragnehmer wählt Unterauftragnehmer sorgfältig aus und verpflichtet sie, soweit erforderlich, durch einen Vertrag nach Art. 28 DSGVO oder durch sonstige geeignete Datenschutzvereinbarungen.
5. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass dem Unterauftragnehmer im erforderlichen Umfang Datenschutzpflichten auferlegt werden, die den Pflichten dieses Vertrages entsprechen.
6. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über geplante Änderungen bei Unterauftragnehmern in angemessener Weise. Der Auftraggeber kann aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund innerhalb einer angemessenen Frist widersprechen.
7. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Information, gilt die Änderung als genehmigt. Im Falle eines berechtigten Widerspruchs werden die Parteien eine angemessene Lösung suchen. Ist eine Fortführung der Leistungen ohne den betreffenden Unterauftragnehmer für den Auftragnehmer nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, ist der Auftragnehmer berechtigt, den betroffenen Hauptvertrag oder Leistungsteil mit angemessener Frist zu kündigen.
8. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Anfrage geeignete Nachweise oder relevante Vertragsauszüge zu Unterauftragnehmern zur Verfügung, soweit dies zur Überprüfung der Einhaltung der Datenschutzpflichten erforderlich ist und keine überwiegenden Geheimhaltungsinteressen des Auftragnehmers, des Unterauftragnehmers oder Dritter entgegenstehen.
9. Keine Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind Nebenleistungen ohne spezifischen Bezug zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag, etwa Reinigungs-, Telekommunikations-, Post-, Kurier-, Transport- oder Bewachungsleistungen. Der Auftragnehmer trifft auch insoweit angemessene Schutzvorkehrungen, soweit ein Zugang zu personenbezogenen Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

12. Nutzung von Auftragsdaten zu Trainingszwecken

1. Der Auftragnehmer verwendet Auftragsdaten nicht zum Training, Fine-Tuning, zur Entwicklung oder zur Verbesserung eigener oder fremder KI-Modelle, Algorithmen oder vergleichbarer Systeme, sofern der Auftraggeber dies nicht ausdrücklich in dokumentierter Form beauftragt.
2. Dies gilt insbesondere für Bild-, Video- und sonstige Mediendaten, die im Rahmen der beauftragten Leistungen verarbeitet werden.
3. Soweit im Rahmen der beauftragten Leistungen optionale KI-gestützte Funktionen eingesetzt werden, werden Auftragsdaten an die jeweiligen Unterauftragnehmer nur übermittelt, soweit dies zur Erbringung der beauftragten Funktion erforderlich ist.
4. Der Auftragnehmer wird bei der Auswahl und Einbindung von KI-bezogenen Unterauftragnehmern darauf achten, dass eine Nutzung der übermittelten Auftragsdaten zu Trainingszwecken nicht erfolgt, soweit dies für die jeweilige Leistung vertraglich zugesichert oder technisch-organisatorisch abgesichert werden kann.
5. Eine abweichende Nutzung von Auftragsdaten zu Trainings-, Analyse-, Entwicklungs- oder Produktverbesserungszwecken erfolgt nur, wenn sie ausdrücklich im Hauptvertrag, Angebot, in der Leistungsbeschreibung oder in einer dokumentierten Weisung des Auftraggebers vereinbart wurde.
6. Die Verarbeitung technischer Betriebs-, Sicherheits-, Fehler- oder Nutzungsdaten bleibt zulässig, soweit sie für Betrieb, Sicherheit, Fehleranalyse, Missbrauchsverhinderung oder Weiterentwicklung der bereitgestellten Leistungen erforderlich ist und keine Nutzung von Auftragsdaten als Trainingsdaten für KI-Modelle erfolgt.

13. Drittlandverarbeitung

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums.
2. Eine Verarbeitung außerhalb der EU oder des EWR ist zulässig, wenn die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO eingehalten werden, insbesondere ein Angemessenheitsbeschluss, geeignete Garantien oder andere gesetzlich zulässige Transfermechanismen bestehen.
3. Ausnahmen nach Art. 49 DSGVO werden nur in gesetzlich zulässigen Ausnahmefällen herangezogen.

14. Betroffenenrechte

1. Der Auftraggeber ist für die Bearbeitung und Beantwortung von Anfragen betroffener Personen verantwortlich.
2. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen des gesetzlich Erforderlichen und technisch Möglichen bei der Bearbeitung von Anfragen betroffener Personen, soweit sich diese auf personenbezogene Daten beziehen, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet.
3. Wenden sich betroffene Personen unmittelbar an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die Anfrage an den Auftraggeber weiterleiten, soweit eine Zuordnung zum Auftraggeber möglich ist.
4. Mehraufwände des Auftragnehmers im Zusammenhang mit Betroffenenanfragen können nach Aufwand vergütet werden, soweit sie nicht bereits vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind.

15. Löschung und Rückgabe

1. Nach Beendigung der Verarbeitung hat der Auftragnehmer personenbezogene Daten nach Wahl und dokumentierter Weisung des Auftraggebers zu löschen oder zurückzugeben, soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Soweit die bereitgestellten Leistungen Funktionen zur Löschung, Deaktivierung, Archivierung oder zum Export von Auftragsdaten enthalten, kann der Auftraggeber diese Funktionen im Rahmen seiner Weisungsbefugnis eigenständig nutzen.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer rechtzeitig, spätestens bei Beendigung des Hauptvertrages, mitzuteilen, ob Auftragsdaten zurückzugeben oder zu löschen sind.
3. Erteilt der Auftraggeber keine entsprechende Weisung, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Auftragsdaten für einen angemessenen Übergangszeitraum weiter vorzuhalten und anschließend ohne weitere Nachfrage zu löschen, soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
4. Eine darüberhinausgehende Aufbewahrung, Rückgabe, Migration, gesonderte Löschung oder abweichende Löschdokumentation erfolgt nur nach gesonderter Weisung und kann nach Aufwand vergütet werden, soweit sie nicht bereits vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst ist.
5. Löschungen werden in angemessenem Umfang dokumentiert, soweit dies technisch vorgesehen und für die jeweilige Verarbeitung erforderlich ist.
6. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Daten, die aufgrund gesetzlicher Pflichten weiter gespeichert werden müssen, dürfen nur für diese Zwecke verarbeitet werden.

16. Vertraulichkeit

1. Beide Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zu verwenden.
2. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind, rechtmäßig von Dritten erhalten wurden oder aufgrund gesetzlicher Pflichten offengelegt werden müssen.

17. Vergütung von Zusatzaufwänden

1. Leistungen des Auftragnehmers, die über die vertraglich vereinbarten Leistungen hinausgehen, können nach Aufwand vergütet werden.
2. Dies gilt insbesondere für kundenspezifische AVV-Prüfungen, individuelle Datenschutzunterlagen, Sonderprüfungen, zusätzliche Auditunterstützung, Sonderexporte, Sonderlöschungen, umfangreiche Unterstützung bei Betroffenenanfragen, Datenschutz-Folgenabschätzungen oder behördlichen Anfragen, soweit diese nicht durch Pflichtverletzungen des Auftragnehmers verursacht wurden.

18. Haftung

1. Für Ansprüche der Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gelten im Innenverhältnis die Haftungsregelungen des jeweiligen Hauptvertrages entsprechend, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
2. Soweit der Hauptvertrag keine abweichende Haftungsbegrenzung enthält, ist die Haftung des Auftragnehmers im Innenverhältnis der Parteien, soweit gesetzlich zulässig, auf die vom Auftraggeber für den betroffenen Hauptvertrag im jeweiligen Vertragsjahr gezahlte Nettovergütung beschränkt; bei einmaligen Projekten auf die für das betroffene Projekt vereinbarte Nettovergütung.
3. Die Haftungsbegrenzung gilt für sämtliche vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich Ansprüchen auf Freistellung, Ersatz von Aufwendungen, Unterstützungskosten, Schäden infolge von Datenverlust, Betriebsunterbrechungen oder sonstigen Folgeschäden, soweit eine Begrenzung gesetzlich zulässig ist.
4. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nicht für zwingende gesetzliche Haftung. Zwingende Ansprüche betroffener Personen nach Art. 82 DSGVO bleiben unberührt.
5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, Ansprüche, Bußgelder, Kosten oder sonstige Nachteile, soweit diese auf rechtswidrigen Weisungen des Auftraggebers, unzureichenden Rechtsgrundlagen, fehlenden oder fehlerhaften Informationen gegenüber betroffenen Personen, vom Auftraggeber bereitgestellten Daten, vom Auftraggeber vorgenommenen Konfigurationen, vom Auftraggeber festgelegten Löschfristen oder einer sonstigen Pflichtverletzung des Auftraggebers beruhen.
6. Ein etwaiger interner Ausgleich zwischen den Parteien richtet sich nach dem jeweiligen Verantwortungs- und Verursachungsbeitrag der Parteien. Soweit der Auftraggeber einen Schaden, Anspruch oder eine behördliche Maßnahme überwiegend verursacht hat, stellt er den Auftragnehmer im gesetzlich zulässigen Umfang von hieraus resultierenden Ansprüchen, Kosten und Aufwendungen frei.

19. Laufzeit und Beendigung

1. Dieser Vertrag beginnt mit Abschluss des jeweiligen Hauptvertrages, soweit der Auftragnehmer im Rahmen der beauftragten Leistungen personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet.
2. Dieser Vertrag endet mit vollständiger Beendigung der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag, frühestens jedoch mit Beendigung des jeweiligen Hauptvertrages und Abschluss der Rückgabe- oder Löschprozesse nach Ziffer 14.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

20. Gefährdung von Auftragsdaten

1. Sollten Auftragsdaten des Auftraggebers, dem Auftragnehmer überlassene Unterlagen oder Datenträger durch Maßnahmen Dritter, etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich, soweit dem Auftragnehmer die Gefährdung bekannt wird.

2. Der Auftragnehmer wird Dritte, insbesondere Gläubiger, Insolvenzverwalter oder Behörden, soweit rechtlich zulässig und erforderlich, unverzüglich darauf hinweisen, dass es sich um Daten, Unterlagen oder Datenträger handelt, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet beziehungsweise aufbewahrt werden.

21. Ansprechpartner

3. Ansprechpartner für Fragen zur Auftragsverarbeitung, IT-Infrastruktur und Datenschutz werden auf Anfrage bereitgestellt.
4. Die derzeitigen Ansprechpartner sind:

IT-Infrastruktur:

Tobias Timm
MINTANO GmbH
E-Mail: team@mintano.com

Datenschutz:

Rechtsanwalt Johannes Schwiegk
Datenzeit GmbH
E-Mail: kontakt@datenzeit.de

3. Änderungen der Ansprechpartner sind ohne Änderung dieses Vertrages möglich, sofern eine geeignete Erreichbarkeit weiterhin gewährleistet ist.

22. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit keine zwingenden datenschutzrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.